

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für das Nebenfachstudium "Gesundheitssysteme" an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern vom 25.03.2024

Die Fakultätsversammlung,

Gestützt auf § 3 der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern» vom 01. Februar 2024

formuliert

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Wegleitung formuliert die ausführenden Bestimmungen zu § 3 der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern» vom 01. Februar 2024

2 Studienstruktur und Studienanforderungen

§ 2 Studienaufbau

¹ Das Bachelor-Nebenfach Gesundheitssysteme (Minor) besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtmodul und umfasst 30 ECTS-Punkte.

² Im Pflichtmodul erwerben Studierende 24 ECTS-Punkte in für alle Studierenden gleichermaßen verpflichtenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung Gesundheitssysteme (3 ECTS-Punkte)
- Das Schweizer Gesundheitssystem I (3 ECTS-Punkte)
- Das Schweizer Gesundheitssystem II (3 ECTS-Punkte)
- Gesundheit, Mensch, Gesellschaft (3 ECTS-Punkte)
- Sozialversicherungen in der Schweiz (3 ECTS-Punkte)
- Interprofessional and Interdisciplinary Collaboration (3 ECTS-Punkte)
- Interprofessionelles Modul (3 ECTS-Punkte)
- Trends und Zukunftsperspektiven in der Gesundheitsversorgung (3 ECTS-Punkte)

³ Das Wahlpflichtmodul umfasst 6 ECTS-Punkte. Diese können durch Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Angebot der Schwerpunktthemen gemäss § 2 Ziffer 4 der «Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang «Bachelor of Science in Gesundheitswissenschaften» an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern» individuell zusammengesetzt werden.

⁴ Module können mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studienleistungen beinhalten. Innerhalb der Module können Lehrveranstaltungen verpflichtend oder wählbar sein. Die konkrete Ausgestaltung der Module sowie die jeweiligen Formen der Leistungskontrolle werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben.

3 Leistungsnachweise

§ 3 Anmeldung zu Leistungsnachweisen

¹ Für sämtliche Leistungsnachweise besteht eine Anmeldepflicht. Ohne entsprechende Anmeldung ist die Teilnahme an einem Leistungsnachweis nicht möglich.

² Die Fristen zur Anmeldung zu einem Leistungsnachweis bzw. Abmeldung werden auf der Prüfungswebsite der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters kommuniziert.

³ Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der An- bzw. Abmeldefristen gelten die Anmeldungen als verbindlich. Vorbehalten bleibt der Rückzug aus zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen.

§ 4 Nachteilsausgleiche

¹ Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als Deutsch können für schriftliche, deutschsprachige Prüfungen eine Prüfungsdauerverlängerung beantragen.

² Die Studierenden mit bewilligter Prüfungsdauerverlängerung haben ihre von der Prüfungsadministration erhaltene, persönliche Bewilligung an jede schriftliche Prüfung mitzunehmen und den Aufsichtspersonen vorzuweisen.

³ Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als der Prüfungssprache können zudem nach einem Gesuch an das Studiendekanat bei schriftlichen Prüfungen ein allgemeinsprachliches Wörterbuch mitnehmen. Fachwörterbücher sowie elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.

⁴ Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten können einen Nachteilsausgleich beantragen. Dieser soll ihnen ermöglichen, Leistungsnachweise unter individuell angepassten Bedingungen chancengleich zu absolvieren. Es sind die «Richtlinien für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs» der Universität Luzern zu beachten.

⁵ Sämtliche Gesuche auf Nachteilsausgleich müssen bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April beim Studiendekanat, adressiert an den StuPA, eingereicht werden, um für die Leistungsnachweise des laufenden Semesters berücksichtigt werden zu können.

§ 5 Nichtantreten an Leistungsnachweise

¹ Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Leistungsnachweis nicht an oder legt sie oder er ohne triftigen Grund den Leistungsnachweis nicht ab, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden («failed» bzw. Note 1).

² Eine Abmeldung nach abgelaufener Frist ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Als solche Gründe gelten insbesondere Krankheiten oder Unfall, die Geburt eines eigenen Kindes, der Todesfall eines nahen Angehörigen sowie eine nachweisbare starke Verkehrsbehinderung.

³ Eine Abmeldung hat in jedem Fall vor Beginn des Leistungsnachweises per E-Mail oder telefonisch an das Studiendekanat zu erfolgen. Eine Abmeldung nach Beginn des Leistungsnachweises ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

⁴ Für eine konsequenzlose Abmeldung von Leistungsnachweisen sind zwingend Originalbelege einzureichen. Krankheit oder Unfall werden durch eine Unfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt, die Geburt

des eigenen Kindes durch eine Geburtsurkunde, der Todesfall eines nahen Angehörigen durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige und eine starke Verkehrsbehinderung durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens für den relevanten Zeitraum und die betroffene Wegstrecke.

⁵ Alle Belege müssen zwingend vor Beginn des Leistungsnachweises angekündigt werden und noch am Tag des Leistungsnachweises in Kopie oder im Original beim Studiendekanat eingehen. Falls das Original eines Belegs nicht am Tag des Leistungsnachweises eingereicht werden kann, muss es mit entsprechender Begründung für die Verspätung spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem betreffenden Tag des Leistungsnachweises beim Studiendekanat eingetroffen sein. Bei Postaufgabe ist der Poststempel massgebend.

⁶ Arztzeugnisse müssen nebst dem Datum und Stempel auch die Originalunterschrift der Ärztin/des Arztes ausweisen, eingescannte Unterschriften werden nicht akzeptiert. Konsultationsbestätigungen werden nicht akzeptiert.

⁷ Das Ausstellen sowie Verwenden von inhaltlich falschen oder gefälschten Arztzeugnissen oder Urkunden kann strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. insb. Art. 251 und 318 StGB). Mutmassliche «Gefälligkeitszeugnisse» werden den Strafbehörden zur Anzeige gebracht. Das Studiendekanat behält sich vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 6 Unkorrektes Verhalten

¹ Als unkorrektes Verhalten während eines Leistungsnachweises gelten die aufgeführten Punkte in der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern». Unkorrektes Verhalten führt zu Nichtbestehen des Leistungsnachweises («failed» bzw. Note 1) und kann eine vorübergehende oder dauernde Exmatrikulation zur Folge haben.

§ 7 Digitale Prüfungen und Begutachtung

¹ Wird ein Leistungsnachweis digital durchgeführt, so gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a. die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemässen Ablauf des digitalen Leistungsnachweises sind durch die Studierenden möglichst frühzeitig bzw. auf jeden Fall vor Beginn des Leistungsnachweises einzurichten und zu erproben (z.B. Softwareinstallation, ausreichende und stabile Internetverbindung).
- b. die Fakultät behält sich vor, digitale Leistungsnachweise mittels den von der Fakultät dafür bestimmten technischen Mitteln zu überprüfen und zu überwachen.
- c. die Fakultät kann die Unterzeichnung einer Redlichkeitserklärung von den Studierenden als Bedingung zur Teilnahme am Leistungsnachweis einfordern.
- d. Die Universität und die Fakultät stellen den Studierenden die zur Durchführung des Leistungsnachweises notwendige Software wie beispielsweise Lernmanagementsoftware und Kommunikations- und Korrespondenzsoftware zur Verfügung.

² Die Fakultät hat das Recht, für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Reglemente, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen. Das beinhaltet insbesondere, die schriftlichen Leistungsnachweise zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern, sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden, oder hierzu zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Wiederholen von Leistungsnachweisen

¹ Bei Nichtbestehen kann ein Leistungsnachweis maximal zweimal wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

² Die Wiederholungsmöglichkeiten sind in der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern» geregelt.

³ In der Regel ist die Wiederholung eines nicht bestandenen Leistungsnachweises in der nächsten Prüfungssession möglich. Eine erneute Anmeldung während den Anmeldefristen ist erforderlich. Diese ist auch erforderlich, wenn sich Studierende aus triftigen Gründen für den ersten Versuch abgemeldet haben. Studierende, die einen angemeldeten Leistungsnachweis ohne triftigen Grund nicht ablegen, dürfen diesen nicht wiederholen.

⁴ Wurden Teil-Leistungsnachweise für eine Studienleistung erfolgreich absolviert, aber der Leistungsnachweis als Gesamtes nicht bestanden, können die erfolgreich absolvierten Teil-Leistungsnachweise für die Wiederholung im direkt folgenden Semester mitgenommen werden. Danach verfallen die Teil-Leistungsnachweise.

§ 9 Prüfungseinsicht

¹ Die Fakultät bietet jeweils nach der Notenbekanntgabe eine Prüfungseinsicht an.

² Für die Prüfungseinsicht ist eine Anmeldung per E-Mail an das Studiendekanat zwingend erforderlich. Raum, Datum und Anmeldefristen für die Prüfungseinsicht sind jeweils auf der Prüfungswebseite der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ersichtlich.

³ Für Studierende, die am regulären Einsichtstermin aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Militär) verhindert sind, wird ein zusätzlicher Einsichtstermin angeboten. Bei einer Verhinderung ist zwingend ein Originalbeleg als Begründung einzureichen. Arbeitstätigkeit oder Ferien gelten nicht als Grund für einen zusätzlichen Einsichtstermin.

⁴ Eine Prüfungseinsicht dauert in der Regel 15 Minuten pro Prüfung. Während der Einsicht dürfen keine Notizen oder weitere schriftliche oder elektronische Kopien der Unterlagen gemacht werden. Während der Prüfungseinsicht ist es nicht erlaubt, mit anderen Personen Informationen auszutauschen.

⁵ Formale Fehler (Punktezählung oder nicht korrigierte Aufgaben/Seiten) sind direkt im Anschluss an die Einsicht schriftlich der für die Prüfung verantwortlichen Kursleitung zu melden. In allen anderen Fällen (inhaltliche Korrekturen) ist ein schriftlicher Antrag mit detaillierter Begründung an den StuPA der Fakultät zu stellen.

⁶ Prüfungsentscheide können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Bitte beachten Sie dazu das «Merkblatt über die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheiden der Universität Luzern».

4 Studienabschluss

¹ Das Nebenfachstudium schliesst ab, wer die erforderlichen 30 ECTS-Punkte erworben und alle Leistungsnachweise gemäss § 2 Bachelor-Nebenfach Gesundheitssysteme erfolgreich absolviert hat.

² Soweit diese Wegleitung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern» sinngemäss.

5 Wechsel an die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin

¹ Nebenfachstudierende, die in das Hauptfachstudium «Gesundheitswissenschaften» an die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin wechseln, unterstehen für die Anrechnung aller Studienleistungen der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften».

an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern». Insbesondere werden im Falle inhaltlicher Äquivalenz auch Fehlversuche bei der Anrechnung berücksichtigt.

² Ist das Nebenfach Gesundheitssysteme an der Universität Luzern oder an einer anderen Universität des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen nicht bestanden, ist ein Wechsel an die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.